

# Landesgesetzblatt

## für das Burgenland

Jahrgang 1948.

Ausgegeben und versendet am 17. März 1949.

1. Stück.

1. Gesetz vom 17. Dezember 1948, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind. (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948).

**1. Gesetz vom 17. Dezember 1948, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind. (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948).**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Für Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt sind und wieder hergestellt werden, wird die vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben eingeräumt, die vom Lande oder von den Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden.

(2) Wohnhäuser sind Baulichkeiten im Sinne des § 1, Abs. (2) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Bundesgesetz vom 16. 6. 1948, BGBl. Nr. 130).

§ 2.

Die Befreiung gilt im Falle der Wiederherstellung eines vollständig zerstörten Wohnhauses für das ganze Wohnhaus, im Falle der Wiederherstellung eines beschädigten Wohnhauses bloß für die wiederhergestellten Teile.

§ 3.

Die Befreiung dauert 20 Jahre, gerechnet vom Tag der ersten Benützung oder Vermietung des wiederhergestellten Wohnhauses (Teiles des Wohnhauses), spätestens aber, von dem Tag an, von dem an die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Hierbei sind alle Bauführungen, auf die sich die Baubewilligung bezieht, als ein Ganzes aufzufassen.

§ 4.

(1) Dem Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung,
- b) die behördlich genehmigten Baupläne (mit der Grundstücksnummer und der Hausnummer ergänzt),
- c) allenfalls die baubehördlich genehmigte Planänderung und die hierzu gehörigen Pläne,
- d) die Benützungsbewilligung,
- e) die Erklärung über den ersten Tag der Benützung,
- f) die Beschreibung der Baulichkeit unter besonderer Anführung der neugeschaffenen Bestandteile und ihrer topographischen Nummern,
- g) im Falle der Gewährung von Fondshilfe nach § 15, Abs. (1), lit. a des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes ein diesbezüglicher Nachweis, sonst eine Erklärung der Baubehörde, ob und inwieweit die Baubewilligung die Wiederherstellung nach einem Kriegsschaden zum Gegenstand hat.

(2) Sonstige Nachweise sind über besondere Aufforderung beizubringen.

(3) Die Nachweise sind ein wesentlicher Teil des Befreiungsansuchens; sie haben beim Ansuchen zu verbleiben.

§ 5.

Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Der Präsident des  
Landtages:

Wetschka

Der Landeshauptmann:

Dr. Karall